

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 12.

Dienstag den 12. Januar.

1864.

Aus der Bibliothek des hiesigen Bezirksgerichtes sind seit einiger Zeit folgende Bücher abhanden gekommen:

Schön, Pandecten, Leipzig 1754. 4.

Kind, das Erbrecht nach den im Königreich Sachsen jetzt geltenden Gesetzen, Leipzig 1836. 8.

Von der Gesessammlung und resp. dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen, die Jahrgänge 1818, 1819, 1827, 1829, 1830, 1837, 1841, 1842 und 1856.

Von der Leipziger Zeitung die Jahrgänge 1794, 1812 und 1856, letzterer in zwei Bänden, endlich

von dem Leipziger Tageblatte des Jahrganges 1855 erstes Halbjahr, die Jahrgänge 1856 und 1857, so wie des Jahrganges 1858 erstes Halbjahr.

Jeder gefällige Nachweis darüber, in wessen Besitze sich diese Bücher jetzt befinden, wird auf das dankbarste erkannt werden.

Leipzig, den 9. Januar 1864.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Dem betheiligten Handelspublicum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß eine Restitution von Refunkosten für Propre- und Transito-Güter, die während gegenwärtiger Neujahrmesse im freien Verkehr hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

den 23. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

allhier abgegeben sind.

Leipzig, den 7. Januar 1864.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Kegler.

Bekanntmachung.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von §. 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, alle Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miethveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus erste Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden. — Leipzig, den 11. Januar 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Eichorius. Lamprecht.

Bekanntmachung.

In dem Waisenhaus-Grundstück an der Waisenhausstraße sollen Freitag den 15. Januar 1864 von früh 10 Uhr an folgende Gegenstände, als: mehrere Partien alte Breter und altes Holz, eine Partie dergl. Schiefer, 6 Stück Cementfässer, fünf Stück hölzerne Thorwege, ein Schuppen von Brettern gegen entsprechende Anzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 11. Januar 1864.

Des Rathes Bau-Deputation.

Rugholz = Auction.

Auf dem in der Nähe der Leutscher Brücke liegenden Gehäue des Burgauer Reviers sollen Donnerstag den 14. Januar von 9 Uhr Vormittags ab nachverzeichnete Rugholzstücke, — als 98 eichene, 51 buchene, 63 rüsterne, 34 erlene, 38 lindene, 2 ahorne — gegen verhältnismäßige Anzahlung und unter den übrigens an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, den 9. Januar 1864.

Des Rathes Forst-Deputation.

Brennholz = Auction.

Auf dem in der Nähe der Leutscher Brücke gelegenen Gehäue des Burgauer Reviers sollen Montag den 18. Januar von 9 Uhr Vormittags ab 205 buchene, eichene, rüsterne, erlene, lindene und espene Scheit- und Zaden-Klaffern, ingleichen 6 1/2 eichene Rugholz-Klaffern gegen verhältnismäßige Anzahlung und unter den übrigens an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. Leipzig, den 11. Jan. 1864.

Des Rathes Forst-Deputation.

Rede des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch

über die Schleswig-Holsteinische Frage, nach den revidirten*) kenographischen Niederschriften mit Genehmigung des Redners.

Meine hochgeehrten Herren! Die Frage, welche in diesem Augenblicke jedes wahrhaft deutsche Herz bewegt, ja, welche auch in dieser Kammer bereits die wärmsten Sympathien gefunden hat, die Frage, m. S., könnte eigentlich als eine an sich vollkommen

*) Der Abdruck dieser Rede im Dresdner Journal erfolgte vor Revision der kenographischen Niederschriften, sie ist daher mehrfach unrichtig, unvollständig, ja sinnentstellend wiedergegeben. D. Red.

klare mit wenigen Worten hier erörtert werden, nur damit auch unsererseits die volle Uebereinstimmung mit den berechtigten Wünschen der Nation constatirt würde. Aber, m. S., seitdem wir in diesem Saale das letzte Mal diese Frage behandelten, sind That-sachen eingetreten, welche darüber keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß die Bundesglieder, welche sich selbst so gern die Wächter deutschen Rechts, deutscher Ehre, ja deutschen Bodens zu nennen belieben, dieser Frage den Rücken gekehrt haben und damit die theuersten Interessen der Nation gefährden! M. S., diese That-sachen legen uns die Verpflichtung auf, nicht nur durch unsere einmüthige Abstimmung unsere Sympathieen für Schleswig-Holstein